

Verordnung der Gemeinde Edling über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Edling beschränkt das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum auf Grund des Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 6 Gemeinde Ordnung (GO), Art. 8 Abs. 1 GO, Art. 58 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Art. 18 Abs. 1 und 3 LStVG (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist mit folgender Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Für Kampfhunde (§4 Abs. 1) sowie für große Hunde (§ 4 Abs. 2) gilt in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§4 Abs. 3) der Gemeinde Edling ständige Anleinpflicht.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf zudem eine Länge von bis zu maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupsicheren Halsband oder einem schlupsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

§ 2 Betretungsverbot

Kinderspielplätze (§4 Abs. 4) dürfen von Kampfhunden (§4 Abs.1) sowie von großen Hunden (§4 Abs. 2) keinesfalls betreten werden.

§3 Ausnahmen

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach §1 sind:

- Blindenführerhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583). Danach wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

- (3) Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile sind solche, welche nach §34 Baugesetzbuch (BauGB) als im Zusammenhang bebaute Ortsteile der Gemeinde Edling anzusehen sind und umfassen insbesondere die Ortsteile Edling, Hochhaus, Gschwendt, Brandstätt, sowie Roßhart und Untersteppach.
- (4) Kinderspielplätze sind abgegrenzte Bereiche, welche Kindern zum Spielen im Freien dienen und in der Regel mit Spielgeräten wie Schaukeln, Rutschen, Klettergerüste, Sandkästen und Wippen ausgestattet sind.

§5 *Ordnungswidrigkeiten*

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. §17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße von jeweils bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundeführer

1. entgegen §1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt.
2. entgegen §1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an keiner reisfesten Leine führt.
3. entgegen §1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer Leine mit einer Länge von über 2 Meter führt.
4. entgegen §1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einem schlupsicheren Halsband oder einem schlupsicheren Geschirr, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist angeleint hat.
5. entgegen §2 mit einem Kampfhund oder großen Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.12.2025 in Kraft
(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt gem. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG 20 Jahre.

Edling, den

Gemeinde Edling

Matthias Schnetzer

Erster Bürgermeister

